

Newsletter 14 | One Group GmbH

Antrag auf Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen One Group GmbH („One Group“) der Soravia-Gruppe informieren.

Völlig überraschend hat heute die Eigenverwaltung der SC Finance Four GmbH (SCF 4) beim Amtsgericht Offenbach einen Antrag auf Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 212 der Insolvenzordnung (InsO) gestellt. Die Voraussetzungen für die Insolvenz bestünden nicht mehr, da die ursprünglichen Insolvenzantragsgründe vollumfänglich beseitigt worden sein sollen. Dies bedeutet unserer Einschätzung nach, dass die Geschäftsführung der ProReal Europa 9 (PRE 9) und ProReal Europa 10 (PRE 10) Ihre Forderungen gegen die SCF 4 zurückgezogen haben. Anders kann unserer Einschätzung nach der Insolvenzantragsgrund nicht beseitigt werden. Dies wirft aber die Frage auf, wieso die Forderung zurückgenommen wurde, und welche Ansprüche die Gesellschaften PRE 9 und PRE 10 somit noch gegen die SCF 4 haben.

Die Geschäftsführung der SCF 4 will nun außerhalb eines Insolvenzverfahrens, also ohne Kontrolle durch einen Insolvenzverwalter/Sachwalter, eine solvente Liquidation durchführen. Dies habe viele Vorteile für die Anleger. So könne überraschender Weise statt des ursprünglich erwarteten Erlöses von 11 Millionen Euro ein Erlös von insgesamt 17 Millionen Euro für die Forderungen der PRE 9 und PRE 10 erzielt werden. Darüber hinaus würde ein Besserungsmechanismus zwischen dem Investor und der SCF 4 vereinbart werden, der den Gläubigern der PRE 9 und PRE 10 einen Mittelzufluss von bis zu weiteren 5 Millionen Euro bis Ende 2026 zusichere, falls höhere Rückzahlungen aus bestimmten Projekten realisiert werden könnten. Daraus resultiere eine Erhöhung der Gläubigerquote auf bis zu 22 Millionen Euro. Dies wirft natürlich die Frage auf, wieso dieses Vorgehen nicht innerhalb der Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung umgesetzt werden hätte können?

Aus unserer Sicht entsteht der Eindruck, dass man sich mit diesem Manöver nur einem unbequemen Sachwalter entziehen möchte, der seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung am 19. März 2024 anscheinend nicht der erwartete angenehme Sachwalter war, der sämtliche Verkäufe von Forderungen einfach nur abnickte.

Wir gehen davon aus, dass das zuständige Insolvenzgericht dem Antrag der Eigenverwaltung auf Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht zustimmen wird. Denn aus unserer Sicht ist nicht erklärbar, wieso die Forderungen der PRE 9 und PRE 10 gegenüber der SCF 4 auf einmal nicht mehr vollumfänglich bestand haben sollten.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Auch wenn die Geschäftsführung der PRE 9 und PRE 10 einer Stundung bereits fälliger Zahlungen zugestimmt haben sollte, wäre aus unserer Sicht die Forderung immer noch in voller Höhe existent und somit wäre die SCF 4 weiterhin überschuldet, da die zu erwartenden Rückflüsse in Höhe von bis zu 22 Mio. Euro die Verbindlichkeiten der SCF 4 nicht decken würden. Da auch keine positive Fortführungsprognose erkennbar ist, also die SCF 4 auch in Zukunft die Verbindlichkeiten nicht vollständig bedienen könnte, ist das Insolvenzverfahren aufrecht zu erhalten. Aus unserer Sicht begründet dieses taktische Manöver der Eigenverwaltung auch die Überführung des Eigenverwaltungsverfahrens in ein Regelverfahren. In einem Regelverfahren würde der Sachwalter zu einem starken Insolvenzverwalter werden, und somit deutlich mehr Einfluss auf den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens nehmen können.

Für weitere Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail an info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 18.03.2025

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.